

Der Heiratsbrauch des Ukulobola bei den Bantus in der südafrikanischen Union im Rahmen christlicher Ethik

Von Dr. Thomas Respondek C. M. M., Südafrika

Jeder Missionar stößt in seiner Missions- und Kulturarbeit unter den Eingeborenen seines Arbeitsgebietes auf Sitten und Bräuche, deren Verhältnis zum christlichen Sittengesetz erst nach jahrzehntelangem Wirken unter dem Volke erkenntlich wird. Und auch dann noch können, nach einer dem Wesen nach positiven Beurteilung eines solchen Brauches, akzidentelle Mißbräuche und Auswüchse weitere ernste Fragen über seine Billigung und Duldung aufwerfen. Mangel einer eindeutigen Stellungnahme in solchen Fragen kann unliebsame Auswirkungen in der Missionspraxis der einzelnen Missionare zeitigen, ja selbst zu Gewissenskonflikten und gesetzlichen Verwicklungen einzelner führen, vor allem wenn ein solcher Brauch seitens der Landes- oder Kolonialregierung mit der Zeit Rechtskraft erhält.

Ukulobolabrauch

Eine solche vielumstrittene Sitte in der südafrikanischen Mission stellt der Heiratsbrauch des Ukulobola unter den Bantustämmen¹ dar. Danach übergibt im Heiratsfalle die Sippe des Bräutigams der Sippe der Braut einen heute meist gesetzlich festgelegten Hochzeitssachwert². Dieser ist integrierender Bestandteil einer Bantuheirat und damit unerlässlich für das Zustandekommen der Heirat seitens der Kinder der das Lobola austauschenden Familien. Die Entrichtung eines solchen Hochzeitssachwertes mit all seinem traditionell mehr oder minder ausgebildeten Zeremoniell faßt der Eingeborene des Zulustammes unter dem Namen Ukulobola zusammen.

¹ Unter dem Namen Abantu oder kurz Bantu bezeichnet man heute allgemein Volksstämme, die im Lauf der Jahrhunderte im südlichen Teil des „schwarzen“ Erdteils geworden sind.

² Lediglich aus Gründen leichter Verständlichkeit ist in diesem Zusammenhang der Ausdruck „Hochzeits-Sachwert“ gewählt. Er ist dem Wesen nach verwandt mit der in europäischen Ländern üblichen Mitgift, wie aus späterem Zusammenhang noch ersichtlich wird. Der entsprechende Ausdruck in der Eingeborensprache ist Ukulobola oder kürzer Lobola und er bleibt am besten unübersetzt. Die englisch abgefaßten Gesetzbücher des Missionslandes sind in seiner Wiedergabe nicht einheitlich. In der Kapkolonie wird Ukulobola einfach mit

Problematik

Die lebhafteste Diskussion, welche seit über 50 Jahren Missionare und andere Forscher hinsichtlich der Duldsamkeit des Ukulobolabrauches beschäftigt hat, ist keineswegs abgeschlossen. Sie scheint heute verworrener als sie es im Anfang war³. Die Veranlassung hierzu gibt die zunehmende grobe Entartung in der heutigen Praxis des Brauches, welche seit der teilweisen Kodifizierung des Eingeborenenrechts in verschiedenen Kolonialländern ihren Anfang nahm, und eine damit beginnende mehr und mehr europäische einseitig eingestellte Orientierung in der ganzen Frage.

Um den Ukulobolabrauch ethisch fassen zu können, genügt es nicht, ihn in der Form der letzten 50 oder 100 Jahre allein zu untersuchen. Er ist uralte und mutatis mutandis nicht nur bei afrikanischen, sondern auch asiatischen und abendländischen Völkern nachweisbar⁴. Nur hat bei den letzteren die aufkommende christliche Kultur diesen und ähnlichen Bräuchen ihren christlichen Stempel aufgedrückt und dadurch sie der hohen Aufgabe des christlichen Menschen in einem entwickelten Staatswesen entsprechend umgestaltet, verfeinert und veredelt. Demgegenüber zeigen die Heiratsbräuche der Primitiven in Afrika noch ihr primitiv-heidnisches Gepräge.

In Afrika hat ferner der Zusammenstoß zweier so weit differenzierter Kulturen wie der europäischen Zivilisation und der primitiven Kultur des afrikanischen Eingeborenen eine verheerende Auflösung und Zerstörung des sozialen Lebens des Schwächeren zur Folge. Viele von Na ur aus gute Sitten und Bräuche der Eingeborenenstämme werden hier zwangsläufig mit der Zeit ihrer ursprünglichen Bedeutung entkleidet, bzw. durch die Lösung der traditionellen Stammesverbundenheit der Willkür und Leidenschaft des jetzt „freien“ Eingeborenen ausgeliefert. Es sind dies vielfach unter europäischem Einfluß entartete, aber an

„dowry“ = Hochzeitsausstattung, Mitgift übersetzt, in Natal richtiger mit „Lobola“ wiedergegeben. (Vgl. *Native Law as practised in Natal*, by W. G. Stettford, Johannesburg, 1935.) Der Ausdruck „dowry“ greift der ferneren Entwicklung vor, wofür die Wesenselemente im Ukulobola bereits vorhanden sind, und bedeutet eine verfrühte Durchsetzung des Eingeborenenendenkens mit europäischen Begriffen. Gänzlich verfehlt ist die Bezeichnung „bride-prize“ = Brautpreis, wie er sich in Werken vereinzelter Darsteller vorfindet. Vgl. hierzu: *Journal of the International Institut of African Languages and Cultures*, Oxford, Vol. II, Nr. 3 vom Juli 1929, S. 273.

³ Eine der frühesten Darstellungen über diesen Punkt: *A Question of Colour*, London 1906, S. 65 ff.; das neueste Werk: A. T. Bryand, *The Zulu People*, Pietermaritzburg 1949 S. 588 ff.

⁴ W. C. Willeboughby *Race Problems in the New Africa*, Oxford 1923, behandelt die Frage ausführlich; dann das in der vorausgehenden Anmerkung zitierte Werk. Bryands Ausführungen über Ukulobola sind mit Vorsicht aufzunehmen, weil sie tieferer ethischer Einfühlung entbehren. Man denke auch an die Brautwerbung Jakobs um Rachel und andere biblische Parallelen. Ferner A. T. Bryand, *A Zulu-English Dictionary*, Mariannhill Mission Press, 1905 unter Ukulobola.

sich ursprünglich gute Sitten und Bräuche, auf die der Missionar heute in den Kolonialländern stößt. Nur durch langjährige Beobachtung und Studium an Ort und Stelle, Erforschen ihrer geschichtlichen Seite, wobei die den Eingeborenen beherrschenden Gedanken in Ausübung des Brauches eine der wichtig'en Rollen spielen, vermag man zum Wesenskern vorzudringen und sich ein Urteil über ihren ethischen Wert zu bilden. Der Heiratsbrauch des Ukulobola ist ein Musterbeispiel hierfür.

Die patriarchalische Gesellschaftsordnung

An erster Stelle steht in dieser Untersuchung eine Tatsache, die für die richtige Lösung der aufgeworfenen Frage den Ausgangspunkt bilden muß und heute ganz allgemein übersehen zu werden scheint: Das Gemeinschaftsleben aller südafrikanischen Eingeborenen war vor der Ankunft des Europäers im Lande patriarchalisch geordnet. Dies blieb auch unter der despotischen Herrschaft einzelner mächtiger Häuptlinge, welche die persönliche Freiheit der Stammesangehörigen oft drakonisch einengten. Selbst Tschaka, der als südafrikanischer Napoleon (reg. 1816 bis 1828) in einer endlosen Kette von Vernichtungskriegen gegen die Nachbarstämme die große Nation des Zuluvolkes schuf, änderte an den patriarchalischen Rechten der Familienhäupter nichts. Die spätere europäische Kolonialmacht sah sich im eigenen Interesse zur Kodifizierung des ungeschriebenen Eingeborenenrechts veranlaßt. Auch der heutige Eingeborene denkt und handelt gemäß seiner traditionellen patriarchalischen Rechtsauffassung. Das Lokalrecht — denn um ein solches handelt es sich eigentlich⁵ — aber hat in dieser patriarchalischen Form des Gemeinschaftslebens seinen Ursprung und seine tiefste Verankerung.

Die Praxis einst und jetzt

Nach dem ungeschriebenen Recht des Eingeborenen hatte der heiratslustige Zulu der früheren Zeit vor jedem anderen Schritt in seiner Sache den Stammeshäuptling von seinen Heiratsabsichten in Kenntnis zu setzen. Der Häuptling als Haupt des Stammes oder der Sippe war die erste und höchste Autorität, um darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller heiraten dürfe oder anderseits die gewünschte Braut in der Sippe willkommen sei.

Dieser Brauch behauptet sich auch heute noch allgemein trotz dem zersetzenden Einfluß der europäisch aufgebauten Administra-

⁵ Der Eingeborene hat für unser Wort „Brauch“ zwei Worte: Umteto und Umkubo; Umteto, was unbedingt getan werden muß, Umkubo, Brauch in unserm Sinne. Lobola ist Umteto, das Lobola umgebende Zeremoniell ist Umkubo.

tion. Auch heute noch geht jeder eingeborene Brautwerber zu seinem Stammeshäuptling, bevor er weitere Schritte in seiner Heiratsangelegenheit unternimmt. Nur dort, wo der verderbliche Einfluß der europäisch zivilisierten Großstadt oder der Industriegebiete die alten Stammessitten in großem Ausmaß lösend und zersetzend beeinflusst, finden sich Beispiele einer vom alten Brauch gelösten Brautwerbung, aber auch die mit allen Schattenseiten behaftete moderne oder richtiger wilde Ehe.

Hat der Zulu von seinem Häuptling die Heiraterlaubnis erhalten, dann schickt er Männer seiner Sippe mit bestimmt festgelegten Geschenken zur Sippe der gewählten Braut. Hier ist es der Familienälteste, meist der Vater der Umworbenen, welcher zusammen mit dem Sippenrat die Geschenke entgegennimmt und die sich daran anschließende Verhandlung zu führen hat. Die Annahme dieser überreichten Sachwerte besagt, daß der Antrag genehm sei, und stellte in alten Zeiten, und vielfach auch heute noch, bereits den ersten Teil des Ehekontraktes dar⁶. Die bei dieser Gelegenheit überreichten Sachwerte werden mit dem besonderen Namen „V u l u m l o m o“ bezeichnet. Dies heißt wörtlich übersetzt „Öffnen des Mundes“ und bezeichnet den unmittelbaren Beginn der ganzen Hochzeitsangelegenheit. Die beiden Schwägerschaft intendierenden Familien treten nun in ernste Verhandlungen, um im einzelnen die Anzahl und Art der traditionell zu entrichtenden Sachwerte, die Zeit ihrer Übergabe und den Tag der Hochzeit festzusetzen.

Entsprechend der patriarchalischen Denkweise des Eingeborenen und dem früher darauf aufgebauten Gemeinschaftsleben ist die gegenseitige Zuneigung der in Frage stehenden Brautleute von nebensächlicher Bedeutung. Das Mädchen wird nicht als eine Person eigenen Willens betrachtet. Sie ist Teil einer Familie. Und so ist es der Mann. Heirat ist eine Angelegenheit zweier Familien und dieser ausschließlich⁷. In deren Händen und nicht in denen der Brautleute liegt die letzte Entscheidung über das Zustandekommen der beabsichtigten Ehe.

Die beiden Nupturienten begründen auch in der patriarchalischen Gesellschaftsordnung keine neue Familie nach unseren Begriffen. Sie bilden nur einen neuen Familienzweig in der schon bestehenden Sippenfamilie. Das Ukulobola, der übereingekommene Hochzeitssachwert, geht demnach auch nicht, wie bei uns, als Brautgabe oder Mitgift in den Besitz der Brautleute als neu zu gründender Familie über, sondern wird an die Familie der Braut übergeben, welche dadurch für den Verlust der Tochter in etwa entschädigt werden soll. Der übereingekommene Wert ist integrierender Bestandteil des zwischen beiden Familien abgeschlossenen Heirats- und Schwägerschaftsvertrages⁸. Erst nach Entrichtung

⁶ Klar geht dies hervor aus der heute noch bei den Matshonas erhaltenen Sitte, wo Lobola bereits im Kindesalter der prospektiven Nupturienten zwischen den Vätern ausgetauscht wird. Der Familienvater sucht durch möglichst frühe Überreichung eines Wertes an den Vater der von ihm gewählten Braut dem Sohn eine spätere Heirat zu sichern. Vgl. Bullock Charles, Matshona Laws and Customs, Salisbury (Rhodesia) 1913, S. 12.

⁷ W. C. Willoughby a. a. O. S. 103.

⁸ Neben dem hier besprochenen Fall, wo das Mädchen in die Sippe des Mannes einheiratet, gibt es auch Volksstämme, in denen der Mann in die Sippe der Frau einheiratet. Man spricht dann von patrilinearen und matrilinearen

des größeren Teiles des Ukulobola, was für gewöhnlich nach Ablauf einiger Monate geschieht, wird bei den Zulus die Braut dem Vertragspartner übergeben. Die eigentliche Hochzeit jedoch findet heute gewöhnlich erst statt, nachdem das letzte geforderte Stück in den Besitz des Brautvaters oder seines gesetzlichen Vertreters übergegangen ist. Von da an gilt die Ehe als endgültig abgeschlossen und in ihrer Fortdauer als sanktioniert.

Dieser unter allen Bantustämmen mit Modifizierungen herrschende Brauch ist heute in die Gesetzbücher der Kolonialregierungen aufgenommen. Die heidnische Eheschließung erfreut sich nach wie vor dem geschriebenen Gesetz ihrer unveränderten alten Form. Nur bei Abschluß christlicher Ehen müssen unmittelbar vor der Heirat die Vertreter beider Familien vor dem zivilen Ehegericht erscheinen und vor diesem erklären, daß die Lobolaangelegenheit zwischen den Parteien in Ordnung ist und sie gegen die Eheschließung ihrer Kinder nichts einzuwenden haben. Darauf erhalten die Brautleute die Heiratslicence, welche sie zum Abschluß der kirchlichen Ehe ermächtigt.

Worin besteht das Ukulobola?

Auch der Hochzeitssachwert, das Lobola, ist zeitbedingten Wandlungen nicht entgangen. In der Art der dargereichten Sachwerte und in ihrer Menge wurde er bis zur Kodifizierung des bisher ungeschriebenen Eingeborenenrechts, und der damit lokal geregelten Höchstforderung, bestimmt durch den jeweiligen Wohlstand der Sippe, sowie den Reichtum und Stand der einzelnen Familien. Der heutige Brauch, wonach eine bestimmte Anzahl Vieh, meist Ochsen, als Lobola zu entrichten sind, ist jüngeren Datums und nahm seinen Anfang mit der Mehrung des Viehbestandes in friedlichen Zeiten. Früher genügte ein wertvolles Stück Eisen, eine oder mehrere Feldhacken, Halsringe, später Perlen⁹ und hin und wieder ein oder zwei Stück Vieh. Zu Tschakas Zeiten vor ungefähr 130 Jahren betrug Lobola kaum mehr als 5 Stück Großvieh¹⁰.

Das siegreiche Vordringen des Europäers brach die bisher unumschränkte Herrschaft der Stammeshäuptlinge. Der einzelne Eingeborene begann, wenn auch mit gemischten Gefühlen, die Freiheit von der bisherigen Willkür des Stammesoberhauptes zu empfinden, gleichzeitig aber auch die Lösung von vielen segensreichen Bindungen an ihn und gegenüber den andern Stammesangehörigen zu realisieren. Dem Einbruch des „Weißen Mannes“ folgten wohl friedliche Jahre

Sippen. Im letzteren Falle wird kein Lobola entrichtet, jedoch wird die Arbeitsleistung des Mannes in der neuen Sippe als solche angesehen. Ebd.

⁹ „Tshuma“ bei den Matshonas heißt: a) im weiteren Sinne Perlen, b) im engeren Sinne Lobolavieh.

¹⁰ Siehe A. T. Bryand: Englisch-Zulu Dictionary a. a. O.

und Mehrung des Viehbestandes. Das Lobola ging in die Höhe. Die früher individuelle Leidenschaften regulierende Stammesverbundenheit aber war aufgerissen. Hab- und Gewinnsucht des einzelnen begannen die materielle Seite des Heiratsbrauches ins Ungebührliche zu steigern. Die Landesregierungen sahen sich durch diesen Übelstand zum Einschreiten gezwungen. Die alten Eingeborenen-Sitten und -Bräuche wurden studiert und kodifiziert. So entstand das heute herrschende Native-Gesetz. Dieses sanktioniert allgemein Lobolapflicht und Lobolarecht. Im Gegensatz zu den andern Provinzen in der Union von Südafrika hat die Nataler Regierung in ihrer Gesetzgebung eine Höchstforderung von 10 Ochsens als üblichen Lobolawert festgesetzt. Die Folge davon ist, daß heute jeder Familienvater in Natal ohne Rücksicht auf früher geltende Gründe einer geringeren Forderung auf der Leistung dieses Höchstsatzes besteht. In den andern Provinzen ist es mehr oder minder bei der traditionellen Höhe geblieben, die durch gegenseitige Übereinkunft zwischen den Parteien bestimmt wird. Häuptlingsfamilien sind diesen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht unterworfen. Sie zahlen und empfangen, wie auch die ihnen sozial nächststehenden Familien einen standesgemäß höheren Sachwert¹¹.

Der Rechtscharakter des Ukulobola

Die Verankerung des Ukulobolabrauches in der alten patriarchalischen Gesellschaftsform des südafrikanischen Bantu ist eine nicht zu leugnende Tatsache. Hier soll sein Rechtscharakter, wie er sich im Denken des Eingeborenen vorfindet, beleuchtet werden.

Jedem Kulturarbeiter unter den Bantu springt das zähe Festhalten derselben am alten Lobolabrauch in die Augen. Es ist nicht die materielle Seite der Sitte allein, die hier ursächlich wirkt. Sicherlich, unter den heutigen entwickelten Lebensverhältnissen drängt sich auch diese stark in den Vordergrund. Vielmehr aber handelt es sich hier beim Familienvater um sein gutes altes Recht, wenn er von seiner Lobolaforderung nicht abgehen will. Der Eingeborene kennt Brauch und Sitte seines Landes als sein ungeschriebenes Recht weit besser, als der kultivierte Europäer die Paragraphen des Gesetzbuches seiner Nation. Nach seiner Auffassung ist das Lobola eine wesentliche Forderung für die Gültigkeit des Ehe- oder richtiger Schwägerschaftsvertrages, der ja nicht von den Nupturienten, sondern zwischen den Familien abgeschlossen wird. Zur Besiegung eines solchen bilateralen¹² Vertrages tauschen die Vertrags-

¹¹ Das übliche Lobola schwankt zwischen 5—10 Stück Großvieh entsprechend dem Reichtum und Brauch bei den einzelnen Stämmen. Den höchsten Wert hat es bei den Hlubi, wo zwischen 24—26 Ochsens im Heiratsfalle an den Brautvater zu entrichten sind. Bei Häuptlingen geht das Lobola hinauf bis zu mehreren Hundert an Großvieh. So zahlte in allerjüngster Zeit ein Häuptling für seine Braut im Mariannhiller Missionsgebiet an den Brautvater nicht weniger als 250 Stück Ochsens.

¹² Der Eingeborene von Südafrika kennt keinen unilateralen Vertrag.

partner Braut und Lobola aus. Die Braut ohne Lobola ziehen zu lassen ist in den Augen des Eingeborenen Prostitution.

Viele Momente aus dem Eingeborenenleben und seinem Denken könnten hier erklärend angefügt werden. So kennt z. B. jeder Missionar und Europäer, der in längere nähere Berührung mit den Bantu gekommen ist, des Eingeborenen uns befremdende Einstellung zu Geschenken. Er schätzt sie nicht. Seine Idee ist: was man ohne Gegenleistung gibt, ist wertlos und mag das Geschenk einen noch so hohen materiellen Wert in unsern Augen besitzen. Eine wertlose Glasperle, um die er schwer arbeiten oder die er teuer bezahlen mußte, ist in seinen Augen weit wertvoller als Gold und Diamanten, die er als Geschenk ohne Gegenleistung erhielt. Er nimmt sie wohl aus traditionellem Anstand an, wirft sie aber nachher weg. Eine geschenkte Sache empfängt nach seiner Auffassung ihren Wert durch die Gegenleistung. Freigebige Missionare haben hier in ihrer europäisch orientierten charitativen Arbeit unter den Eingeborenen Südafrikas bitterste Enttäuschungen erlebt und sind heute zu Methoden übergegangen, die dem Bantudenken mehr angepaßt sind. Ähnliche Gedankengänge führen zum oben erwähnten Begriff der Prostitution unter den Bantu. Die Braut ist kein Geschenk, kein wertloses Objekt und, wie im folgenden Abschnitt ersichtlich, auch keine käufliche Sache.

Ein anderer Gedanke ist, daß es sich bei einem solchen Ehe- und Schwägerschaftsvertrag keineswegs um einen Austausch äquivalenter Güter handelt. Der Ehevertrag ist kein Tauschvertrag im üblichen Sinne, wenn er auch äußerlich ihm verwandt scheint. Dessen ist sich jeder Bantu bis in seine letzten Konsequenzen voll bewußt und lehnt jede derartige Deutung mit Entrüstung von sich. Das Mädchen ist, wenn auch in der patriarchalischen Gesellschaftsform zeitlebens unmündig, kein Tauschartikel und noch viel weniger ein Kaufobjekt¹³. Der Eheabschluß ist daher auch für den Eingeborenen kein temporärer Vertrag zwischen zwei Einzelpersonen, sondern ein Vertrag zwischen zwei Familien zwecks Begründung einer dauernden Schwägerschaft und Freundschaft¹⁴. Dies aber mußte in irgend einer Weise garantiert und gesichert werden. Es fehlt aber dem Primitiven das geschriebene Gesetz des höher kultivierten Volkes als Garant der Unverletzlichkeit des geschlossenen Abkommens. Diesen Mangel füllte Lobola aus.

Noch stärker tritt diese Eigenart des Ukulobola als Rechtsfunktion in den Pflichten und Rechten zutage, die nach dem Lobolabrauch und aus ihm abgeleitet werden. Lobola garantiert nicht nur die unverletzliche Fortdauer des abgeschlossenen Schwägerschaftsvertrages, es war auch Rechtsschutz der Frau und ihrer Stellung in der neuen Sippe.kehrte sie infolge schlechter Behandlung seitens

¹³ Man denke hier nur an die alttestamentliche Brautwerbung, die fast in allen Punkten mit dem des Eingeborenen von Südafrika übereinstimmt. Und doch fällt es niemand ein zu behaupten, daß das jüdische Mädchen wie eine Ware an den Brautwerber verschachert wurde.

¹⁴ Bei den Matshonas gilt als wichtigster Bestandteil für die Schließung einer öffentlichen Freundschaft das Versprechen einer späteren Heirat zwischen den Kindern, verbunden mit der Übergabe eines Bullen und einer Kuh, dies selbst dann, wenn die Kinder noch nicht geboren sind.

des Ehepartners oder dessen Familie in den Heimatkrall zurück oder jagte sie der Mann ohne ihr Verschulden von seiner Scholle, verlor er Frau und Lobola. Bleibt anderseits die Ehe kinderlos, dann muß die Brautfamilie dem Schwiegersohn eine jüngere Tochter ohne Gegenforderung eines neuen Lobola in die Ehe geben. Das ist auch das heute noch unter europäischer Administration geltende Recht. Es geht über den Rahmen der vorliegenden Arbeit, hier alle Rechtsfolgen des Ukulobola zu behandeln, geschweige denn sie in ihrer gegenseitigen Verquickung einigermaßen zu würdigen¹⁵. Aus dem Gesagten erhellt zur Genüge der Rechtscharakter des Brauches, wie er sich im Denken des Bantu von einst und noch jetzt vorfindet. Das Umlernen vom altgewohnten Brauch zum geschriebenen Gesetz beansprucht generationenlange Entwicklung. Brauch in unserm Sinne ist viel enger, ist vor allem kein Recht, sondern eine ad libitum des einzelnen appellierende Gewohnheit. Brauch im Sinne jedes Primitiven, soweit er nicht selbst sprachlich bereits einen Unterschied macht, ist Recht und Gesetz im vollen Sinn des Wortes. Geschriebenes Recht ist kodifizierte Sitte und Brauch primitiver Vorzeit. Der Weg hierzu ist ein sehr langsamer und oft gewaltsamer Prozeß, den der Bantu von heute zu kosten hat. Der Umstand, daß die Wandlung bisheriger Lebensformen und Rechtsanschauungen dem Eingeborenen aufgezwungen wird von landesfremden Eroberern, macht ihm diese Umstellung auf das Neue und die Aufgabe altgewohnter Sitten doppelt schwer. Durch Generationen geheiligte Stammessitten können nicht von heute auf morgen aus dem Denken dieses lebensstarken Volkes ausgewischt werden. Hier muß der heutige Gesetzgeber in Formulierung und Durchführung seiner Gesetzesvorschriften mit äußerster Vorsicht zu Werke gehen, bevor abendländische Rechtsformen und Rechtsauffassungen gegen patriarchalische der Primitiven den Sieg erringen können. In dieser Übergangsperiode aber steht heute das gesamte Leben des Bantu von Afrika und ist von ihr gezeichnet.

Heutige Entartung des Brauches

In der ethischen Beurteilung des Ukulobolabrauches dürfen Wandlungen, denen der heutige Eingeborene von Südafrika in sozialer und kultureller Hinsicht seit der Berührung mit dem Weißen ausgesetzt ist, nicht außer acht gelassen werden. Wie schon erwähnt, ist der Bantu auch heute noch in seiner patriarchalischen

¹⁵ Die Rechtsfolgen ausführlich in: Native Law, a. a. O.

Denkweise befangen. Danach ist das Sippenhaupt oder, zutreffender für die heutigen Verhältnisse, der Familienälteste der absolute Herr in der Sippen- oder Familiengemeinschaft. Er ist der einzige Mündige. Dazu sanktioniert ihm die Gesetzgebung des heutigen Landesherrn diese Stellung und sein altes Recht.

Demgegenüber aber steht die andere Tatsache, daß gegenwärtig infolge der unaufhaltsamen zivilisatorischen Zersetzung des gesamten Volkslebens die frühere patriarchalische Gemeinschaftsordnung nicht mehr besteht, bzw. in rascher Auflösung begriffen ist¹⁶. Unaufhaltsam reift der Bantu zur vollen Mündigkeit. Der Soziologe, der im Gegensatz zum Gesetzgeber diesen Wandel in den Lebensformen weniger übersieht, begegnet Schritt auf Schritt dieser Umgestaltung bisherigen Gemeinschaftslebens¹⁷. Wenn heute Eingeborene heiraten, begründen sie in Wirklichkeit eine neue selbständige Familie, weil die alte Sippengemeinschaft von der neuen europäischen Staatsform ausgelaugt immer mehr an Boden verliert. Das Lobola aber, das entsprechend der zwangsläufigen Entwicklung des Gemeinlebens dem neuen Hausstand, der neuen Familie zugute kommen sollte, muß laut Gesetz der alten patriarchalischen Gesellschaftsordnung in unverminderter Höhe an den Vater der Braut oder deren gesetzlichen Vertreter entrichtet werden. Dieser Umstand verführt den nur flüchtigen Beschauer zu der Feststellung, daß Ukulobola nichts anderes als ein verkappter Mädchenhandel ist, die Braut das Kaufobjekt und Lobola der Brautpreis¹⁸. Gutes altes Recht wird so im Wandel der Gemeinschaftsformen zum Unrecht, Ukulobolabrauch ethisch unhaltbar, wenn dem Formenwandel entzogen. Daß der Ukulobolabrauch oder heute richtiger das Ukulobolagesetz große Mängel und Schwächen aufweist, sei hier, soweit nicht schon im Vorausgehenden behandelt oder angedeutet, noch besonders angemerkt. Eine Reform des gesamten bisherigen Lobolarechts ist eine Forderung, die vom heutigen Stand der Zivilisation in Südafrika je eher, desto besser durchgeführt werden muß. Es droht die Gefahr, daß der Bantu auf seiner heute gehobenen Kulturstufe zum Mädchenhändler wird, was er als Primitiver nie gewesen, noch viel weniger je gedacht hat. Anzeichen einer solchen degenerierenden Entwicklung liegen vor in vereinzelten Äußerungen heutiger Brautväter, wenn die Leistung des Lobolas dem Bräutigam Schwierigkeiten bereitet oder die Tochter zu einer Heirat gezwungen werden soll. Man muß aber wohl unterscheiden, nicht der Lobolabrauch in sich ist an dieser Entartung schuld. Die Ursache hierzu ist in dem Wandel vom patriarchalischen zum mündigen Gemeinleben zu suchen. Ebenso wenig ist der Bantu selbst für diese Entwicklung verantwortlich zu halten. Sie ruht vielmehr auf den Schultern der

¹⁶ Über die frühere patriarchalische Gruppierung des Zuluvolkes: A. T. Bryand, *Olden Times in Zululand and Natal*, London 1929.

¹⁷ Hierüber finden sich interessante und instruktive Artikel von Fr. B. Huss in „Southern Cross“, der katholischen Wochenzeitung für Südafrika, teilweise zitiert in MR 1949 Nr. 2 und 3: Die soziale Missionsarbeit des Fr. B. Huss C. M. M. in Südafrika, von Th. Respondek.

¹⁸ Daß dem Eingeborenen die obige Deutung seines Brauches gänzlich fremd ist und auch die Gesetzbücher von heute sich entschieden gegen eine solche Folgerung verwahren, wird von allen Darstellern, auch den Gegnern des Brauches einstimmig zugegeben. Doch vgl. A. T. Bryand, *The Zulu People*, a. a. O.

heutigen Zivilisationsträger, die den Zersetzungsprozeß an der alten Ordnung eingeleitet haben, bis heute aber nichts besseres an seine Stelle zu setzen imstande waren.

Für und Wider eines Bantu

Zum Abschluß und zwecks restlicher Beleuchtung des gesamten Fragekomplexes, der den Lobolabrauch in seiner heutigen Entartung umrankt, eine Stimme aus dem Volke selbst. Jabavu¹⁹, ein gebildeter Eingeborener aus der Kapkolonie, hat anlässlich eines Vortragskurses für eingeborene Lehrer auf der protestantischen Missionsstation Amanzimtoti in Natal 1920 die Gründe für und wider den Lobolabrauch in folgenderweise wiedergegeben: Für den Brauch führt man an:

1. Die Bantufrau selbst findet im Lobolabrauch nichts entehrendes gegen ihre Person. Er ist auch kein Unrecht und keine Härte gegen sie. Im Gegenteil, die gesamte gebildete und ungebildete Frauenwelt unter den Bantu tritt für den Brauch ein.

2. Der Brauch sichert den Mädchen eine sorgfältige Jugenderziehung, da es die Eltern sind, nach deren Wahl und Willen die Tochter später heiratet. Dies ist daher der einzige Weg, um dem Mädchen eine sorglose und angenehme Jugend zu gewährleisten.

3. Die Achtung der Frau von Seiten des Mannes wird durch diese Einrichtung ebenfalls gesichert. Er kann sie nur nach großen Schwierigkeiten gewinnen.

4. Lobola ist der Frau moralischer Schutz, weil der Heide keinen geschriebenen Vertrag kennt, der sie gegen persönliche Unbill schützen könnte.

5. Lobola erschwert im Gegensatz zu andern Einrichtungen und Erfahrungen die Ehescheidung.

6. Es macht die Braut begehrenswert und fordert Achtung gegen ihre Person, weil sie auf diese Weise nicht wie eine Prostituierte um ein Wort am Wege zu haben ist.

7. Lobola zwingt und erzieht die eingeborenen Burschen zur heilsamen Arbeit, wofür andere Erziehungsmittel fehlen.

Demgegenüber jedoch stehen folgende Gegenstände:

1. Nach dem Lobolabrauch wird die Frau vom Manne unbarmherzig ausgehöhlet, besonders wenn sie kinderlos bleibt.

2. Die Frau ist nichts mehr als eine käufliche Ware, ausgesetzt dem höchsten Angebot und dem höchsten Bieter. Da dies eine reine geschäftliche Angelegen-

¹⁹ Davidson Don Tengo Jabavu, 1855 als Sohn weslyanischer Eltern geboren, studierte in England, nachdem ihm der Zutritt zu den Hochschulen in der Heimat verwehrt wurde. Nach einer Studienreise durch Nordamerika kehrte er 1914 in die Heimat zurück, wo er später Professor an der ersten südafrikanischen Hochschule Fort Hare für Bantustudenten wurde.

heit ist, kann von Achtung der Frau seitens des Mannes nicht gesprochen werden. vielmehr ist Verachtung der Frau die Folge.

3. Um das erforderliche Lobola aufzubringen, muß der junge Brautwerber in die Bergwerke nach Johannesburg gehen. Oft muß er sich zwei- bis dreimal für diesen Zweck rekrutieren lassen. Das erregt in ihm Widerwillen und mit einem Rachegefühl kehrt er in die Heimat zurück und tritt mit diesem in die Ehe. An der jungen Frau läßt er es aus.

4. Die Frau wird nur als eine Dienstmagd angesehen, die für ihren Herrn zu kochen und Häuser zu bauen hat. (Nach dem herkömmlichen Brauch unter den Zulus liegt die ganze Arbeitslast des Hausstandes auf den Schultern der Frauen und Kinder. Verf.)

5. Als Gegenleistung für das schwer bezahlte Lobolavieh muß die Eingeborenenfrau das Haus mit möglichst vielen Kindern anfüllen ohne jede Rücksicht, ob sie diese aufbringen kann oder nicht. Bleibt sie unfruchtbar, dann ist sie ein fluchwürdiges Geschöpf.

6. Zuneigung und Liebe der Ehepartner werden von den Eltern, die autonom das Heiratsgeschäft abschließen, nie in Erwägung gezogen. Deswegen fehlt es in der Ehe in Ermangelung höherer Ideale an Harmonie, Zärtlichkeit und Glück.

7. Die Polygamie wird durch den Lobolabrauch nicht nur möglich — handelt es sich doch nur um paar Ochsen — sondern etwas natürlich Selbstverständliches. Sie wird sogar idealisiert²⁰.

Rücksichten gegen sein eigenes Volk und gegenüber der Landesregierung, in deren Diensten Jabavu als Hochschulprofessor damals stand, hinderten diesen christlichen Bantu an einer eindeutigen Stellung. Aber auch ihm schwebt eine Entwicklung des Brauches zu der bei seinen europäischen Freunden wahrgenommenen Mitgift vor²¹.

Der einzuschlagende Weg

Der Ukulobolabrauch ist ethisch gesehen gut, nur ist er infolge der gesetzlichen Fixierung einem Erstarrungsprozeß zum Opfer gefallen und entwickelt sich heute zu einem untragbaren Überbleibsel aus primitiver Vorzeit. Auch heute noch unter den neuen Verhältnissen und eben durch diese sind dem Brauch erzieherische Momente eigen geworden, die bei einer eventuellen Reform nicht aufgegeben werden sollten. So ist z. B. der heranreifende Bantu, wenn er heiraten will, gezwungen, das Lobola irgendwie aufzubringen. Daß die Sippe es für ihn zahlt wie in früheren Zeiten, kommt heute kaum mehr vor. Aber auch der Vater des Bräutigams ist in den meisten Fällen nicht in der Lage, das

²⁰ D. D. T. Jabavu, *The Black Problem*, Lovedale C. P. 1920, S. 143.

²¹ Ebd.

ganze Lobola für die Heirat des Sohnes aufzubringen, oder er weigert sich überhaupt, es zu tun. Der junge Mann muß daher ernster Arbeit nachgehen, um die erforderlichen Mittel für das Lobola zu erwerben. Darüber hinaus bleibt der Ukulobolabrauch ein nicht zu unterschätzender Faktor für den Bestand und die Einheit der Ehe, wie er andererseits die Prostitution des eingeborenen Mädchens wesentlich behindert.

Seine heutige Entartung besteht darin, daß dieses so sauer verdiente Geld, welches zur Zahlung der Lobolaoxen erforderlich ist, nicht den Nupturienten selbst zugute kommt, um ihren neuen Hausstand zu begründen, sondern heute ohne jede natürliche Berechtigung dem Brautvater übergeben werden muß. Hier aber wird das Lobola meist in unverantwortlicher Weise verschleudert. Die ganze Ukulobolaangelegenheit entwickelt sich so zu einem ethisch verwerflichen Schachergeschäft, welches naturnotwendig die Braut mit der Zeit auf die Stufe eines reinen Kaufobjektes herabdrücken muß. Daß diese Entwicklung um sich greift gerade in jenem Stadium, da der Bantu sich die Errungenschaften der abendländischen Zivilisation aneignet und damit eine höhere Kulturstufe erklimmt, ist um so mehr zu bedauern.

Zu begrüßen wäre eine baldige Abänderung der bisherigen Lobolagesetzgebung, um den an sich guten Bantubrauch der heutigen Kulturstufe anzugleichen. Zwei Momente drängen sich hierbei in den Vordergrund:

1. Die materielle Seite des Lobola sollte mehr den heutigen Zahlungsverhältnissen angepaßt werden. Die Zahlung von zehn Ochsen ist weit über dem, was heute ein Eingeborener normal erschwingen kann. Dem Brautwerber muß in dieser Hinsicht mehr Recht gegenüber dem Brautvater eingeräumt werden, vor allem, wenn Braut und Bräutigam die natürlichen Voraussetzungen für die Gründung der neuen Familie erfüllen.

2. Lobola selbst aber sollte nicht mehr wie bisher an den Vater der Braut oder dessen gesetzlichen Vertreter zu entrichten sein, weil hierfür die früher ausschlaggebende Volksgemeinschaft nicht mehr besteht, sondern den Brautleuten selbst für die Begründung des neuen Hausstandes zugewiesen werden. Auf diese Weise wird Ukulobola zur Brautgabe oder Mitgift in unserem Sinne. Die Beibehaltung der Lobolapflicht aber würde sich segensreich auswirken sowohl in der Erziehung des jugendlichen Bantu zur Arbeit als auch in der Begründung materiell und geistig gut fundierter christlicher Familien.